

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/10 B

L 27 R 1733/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 559/02 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 17.12.2009 einen Anspruch der 1951 geborenen Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw Berufsunfähigkeit verneint. Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts geltend.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 8.4.2010 entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*).
- 4 Die Klägerin macht ausschließlich geltend, das Berufungsgericht habe eine unzulässige Überraschungsentscheidung getroffen. Das LSG habe sich bei seiner Beurteilung, sie könne noch vollschichtig erwerbstätig sein, maßgeblich auf das neurologisch-psychiatrische Gutachten des Dr. C. vom 10.9.2009 gestützt, obgleich dieses den Beteiligten des Rechtsstreits erst in der mündlichen Verhandlung am 17.12.2009 kommentarlos übergeben und dessen Inhalt nicht weiter erörtert worden sei. Vor diesem Hintergrund habe sie davon ausgehen dürfen, dass das Gericht weiterhin der Beurteilung in dem vorangegangenen, auf der Grundlage des § 109 SGG eingeholten Gutachten des Dr. F. folge, der von einer Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden täglich ausgegangen sei. Aufgrund der Vorgehensweise des LSG habe sie - die Klägerin - keine Gelegenheit gehabt, das von Dr. C. wegen Nichtberücksichtigung einer ausgeprägten und sehr augenfälligen Aggravation scharf kritisierte Gutachten des Dr. F. vom 20.3.2009 zu verteidigen. Eine Beanstandung der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Berufungsgericht sei ihr letztlich nicht möglich gewesen, weil eine entsprechende Rüge in der mündlichen Verhandlung nach deren Verlauf nicht veranlasst gewesen sei.
- 5 Mit diesem Vorbringen wird der Verfahrensfehler einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Denn ein Gehörsverstoß liegt auch im Falle einer Überraschungs-

scheidung nur vor, wenn der Beteiligte seinerseits zuvor alles nach Lage der Dinge Erforderliche getan hat, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; Nr 33 S 58*). Dementsprechend muss zur ausreichenden Darlegung eines entsprechenden Verfahrensmangels aufgezeigt werden, dass der Beschwerdeführer diesen Obliegenheiten nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6*). Das ist hier nicht geschehen. Die in der Berufungsverhandlung nach eigenem Vortrag durch einen Prozessbevollmächtigten vertretene Klägerin hat nicht angegeben, nach der Übergabe des neuen Gutachtens von Dr. C. einen Antrag auf Unterbrechung der mündlichen Verhandlung zum zumindest orientierenden Durchlesen des Gutachtens, einen Vertagungsantrag oder einen Antrag auf Schriftsatznachlass gestellt zu haben, um vor einer abschließenden Entscheidung des LSG hierzu fundiert Stellung nehmen zu können; ebenso wenig hat sie ausgeführt, dass das Gericht ihr dazu keine Möglichkeit eingeräumt habe (*vgl BSG Beschluss vom 27.4.2010 - B 13 R 43/10 B - RdNr 8*).

- 6 Die Anbringung eines Unterbrechungs- oder Vertagungsantrags war hier nicht etwa deshalb entbehrlich, weil auch ein kundiger und gewissenhafter Prozessbevollmächtigter nicht damit zu rechnen brauchte, dass das Gericht das im Termin übergebene Gutachten des Dr. C. vom 10.9.2009 bei der Entscheidungsfindung verwerten werde (*vgl zu einer solchen Konstellation BSG SozR 4-2700 § 41 Nr 1 RdNr 15*). Das Vorbringen der Klägerin, sie habe aufgrund des Verlaufs der mündlichen Verhandlung davon ausgehen dürfen, das LSG werde den Ausführungen des für sie günstigen Gutachtens von Dr. F. folgen, entbehrt nach Lage der Dinge aus der Perspektive eines kundigen und gewissenhaften Prozessbevollmächtigten jeder realen Grundlage. Schon aufgrund des Umstands, dass das Berufungsgericht auf der Basis des von Amts wegen eingeholten Gutachtens von Dr. C. vom 21.12.2006 und des auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 SGG in Auftrag gegebenen Gutachtens von Dr. F. vom 20.3.2009 den Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt sah, sondern von Amts wegen ein weiteres Gutachten nach erneuter Untersuchung bei Dr. C. - mit ergänzender neuropsychologischer Begutachtung durch Dr. Dr. W. - in Auftrag gab, musste jedem Kundigen eine vom Gutachten des Dr. F. abweichende Tatsachenwürdigung durch das LSG möglich erscheinen. Zudem hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung zum Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2009 vorgetragen, dass vom Vorsitzenden nicht der medizinische Sachverhalt zur Sprache gebracht worden sei, sondern lediglich der Beruf einer gewerblich-technischen Kauffrau als "sozial zumutbarer Anknüpfungspunkt" (Verweisungstätigkeit). Auch dies war aber ein Hinweis darauf, dass das Gericht den sozialmedizinischen Sachverhalt nicht im Sinne der Klägerin geklärt sah. Denn zur Verneinung einer Berufsunfähigkeit bedarf es lediglich des Nachweises einer zumutbaren Verweisungstätigkeit, während für die Annahme von Berufsunfähigkeit sämtliche möglichen Verweisungstätigkeiten durchzuprüfen sind. Das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung ist somit nicht dargetan (*vgl auch BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom*



24.10.2007 - 1 BvR 1086/07 - BVerfGK 12, 346, 352 f - und vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 -
Juris RdNr 26 <insoweit in NVwZ 2008, 780 nicht abgedruckt>).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

